

steuern + recht aktuell

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Ausgabe 45, 12. November 2026

Inhalt

BMF: § 8c KStG und Wirkung auf ein Verlustausgleichsvolumen des Vorjahres 2

Aktuelle Rechtsprechung 4

Rechtsprechung im Blog 8

Verschonung von Betriebsvermögen in der Erbschaft- und Schenkungsteuer: Beschäftigtenzahl im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 4 ErbStG a.F 8

Zurechnung eines Einbringungsgewinns I nach unentgeltlicher Rechtsnachfolge 9

Business Meldungen 12

Service 14

Terminplaner 14

Veranstaltungen 14

Noch Fragen? 14

Redaktion 14

Datenschutz 14

Neues aus Gesetzgebung und Finanzverwaltung

BMF: § 8c KStG und Wirkung auf ein Verlustausgleichsvolumen des Vorjahres

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat ein Schreiben veröffentlicht, mit dem es sein Schreiben vom 28. November 2017 (BStBl I S. 1645) zu § 8c KStG unter Berücksichtigung des BFH-Urteils vom 16. Juli 2025 – I R 1/23 anpasst.

Hintergrund

Mit Urteil vom 16. Juli 2025 - I R 1/23 (siehe unseren **Blogbeitrag**) hat der BFH entschieden, dass § 8cKStG es nicht ausschließt, negative Einkünfte, die im Wirtschaftsjahr des schädlichen Beteiligungserwerbs vor diesem Zeitpunkt angefallen sind, mit einem im Vorjahr erwirtschafteten Verlustausgleichsvolumen (positiver Gesamtbetrag der Einkünfte) steuermindernd zu verrechnen.

I. Änderung des BMF-Schreibens vom 28. November 2017 (BStBl I S. 1645)

Das BMF-Schreiben vom 28. November 2017 (BStBl I S. 1645) wird wie folgt geändert.

Rn. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Abzugsbeschränkung gem. § 8c KStG ist auf alle nicht ausgeglichenen und nicht abgezogenen negativen Einkünfte (nicht genutzte Verluste) anwendbar und umfasst insbesondere Verlustvorträge nach § 10d EStG (einschließlich der Verlustvorträge einer Organgesellschaft aus vororganschaftlicher Zeit), die Verluste nach § 2a, § 15 Absatz 4, § 15a und § 15b EStG sowie festgestellte verbleibende Verlustvorträge i. S. d. § 10 Absatz 3 Satz 5 AStG. Zum Verlustrücktrag siehe Rn. 31 Satz 3 und Rn. 33 Satz 1.“

Rn. 31 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Sie dürfen jedoch unter den Voraussetzungen des § 10d Absatz 1 EStG in vorangegangene VZ zurückgetragen werden.“

Rn. 33 wird wie folgt gefasst:
„Bei einem unterjährigen schädlichen Beteiligungserwerb unterliegt auch ein bis zu diesem Zeitpunkt erzielter Verlust der Verlustabzugsbeschränkung nach § 8c KStG, soweit er nicht im Rahmen der nach § 10d Absatz 1 EStG vorgesehenen Grenzen in vorangegangene VZ zurückzutragen und dort vom positiven Gesamtbetrag der Einkünfte (G. d. E.) abzuziehen ist (BFH, Urteil vom 16. Juli 2025, I R 1/23, BStBl 2026 II S. xxx2). Ein bis zum schädlichen Beteiligungserwerb erzielter Gewinn kann nach den Grundsätzen der Rn. 34 mit noch nicht genutzten Verlusten verrechnet werden (BFH-Urteil vom 30. November 2011, I R 14/11, BStBl 2012 II S. 360). Maßgebender Verlust bzw. Gewinn ist dabei der bis zum schädlichen Beteiligungserwerb erwirtschaftete G. d. E.. Ein unterjähriger Beteiligungserwerb liegt nicht vor, wenn die Übertragung zum Ende des Kalender- oder Wirtschaftsjahres erfolgt.“

Nach Rn. 38 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten in den Fällen der Rn. 33 Satz 1 entsprechend.“

II. Auswirkungen auf die steuerliche Schlussbilanz und den Übernahmegewinn in Umwandlungsfällen

Soweit die Verlustgesellschaft nach dem schädlichen Beteiligungserwerb mit steuerlicher Rückwirkung (§ 2 UmwStG) auf einen Zeitpunkt vor dem schädlichen Beteiligungserwerb auf einen anderen Rechtsträger umgewandelt wird, sind Auswirkungen der aus einem Rücktrag der negativen Einkünfte resultierenden Steuererstattungsansprüche auf den Wertansatz des übertragenen Vermögens in der steuerlichen Schlussbilanz (§ 11 UmwStG) und bei der Ermittlung des Übernahmegewinns (§ 12 Absatz 2 UmwStG) zu prüfen.

Anwendung

Die Regelungen des Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Fundstelle

BMF, **Schreiben** vom 26. Oktober 2026, V C 2 - S 2745-a/00039/008/077.

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 12. November 2026

Kindergeldanspruch einer nicht erwerbstätigen Lebensgefährtin eines EU-/EWR-Bürgers

Urteil vom 09. Juli 2026, III R 8/24
Zum Urteil.

Nahestehende Personen eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers können, anders als Familienangehörige eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers, keine Kindergeldberechtigung aus § 62 Abs. 1a Satz 3 Alternative 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 6, §§ 3 und 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU (FreizügG/EU) ableiten.

Elterngeld und Unterhaltsvorschuss sind keine Sozialhilfeleistungen und gehören somit zu den existenzsichernden Mitteln im Sinne des § 62 Abs. 1a Satz 3 Alternative 1 EStG i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 5 und § 4 FreizügG/EU.

Kindergeldanspruch einer EU-/EWR-Bürgerin bei wirtschaftlicher Aktivität des Ehemanns im Nachbarland

Urteil vom 09. Juli 2026, III R 5/25
Zum Urteil.

Ein Kindergeldanspruch gemäß § 62 Abs. 1a Satz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. § 3 und § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU (FreizügG/EU) setzt voraus, dass der Ehegatte seine Arbeitstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland ausübt.

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz gehört nicht zu den existenzsichernden Mitteln im Sinne des § 62 Abs. 1a Satz 3 Alternative 1 EStG i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 5 und § 4 FreizügG/EU. Es handelt sich materiell um eine Sozialhilfeleistung, auch wenn sie nicht im Sozialgesetzbuch Zweites Buch geregelt ist.

Der Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes ist aufgrund der Notifizierung gemäß Art. 9 der Verordnung (EG) 883/2004 eine Familienleistung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Buchst. j i.V.m. Art. 1 Buchst. z der Verordnung (EG) Nr.

883/2004 und gehört damit zu den existenzsichernden Mitteln im Sinne des § 4 FreizügG/EU und des Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2004/38/EG.

Bei der Frage, ob im Sinne des § 4 FreizügG/EU und des Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2004/38/EG ausreichende Existenzmittel zur Verfügung stehen, ist eine Familienbetrachtung geboten. Dabei ist allerdings der existentielle Bedarf deutscher Kinder nicht zu berücksichtigen, weil deutsche Staatsangehörige gemäß Art. 11 Abs. 1 des Grundgesetzes ohne Einschränkungen das Recht der Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet genießen.

Schuldzinsenabzug nach § 4 Abs. 4a EStG nach Formwechsel einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft - Behandlung des übernommenen positiven Eigenkapitals wie eine Einlage

Urteil vom 02. September 2026, IV R 10/24
Zum Urteil.

§ 4 Abs. 4a des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist im Rahmen mehrstöckiger Personengesellschaftsstrukturen auch auf eine Unterpersonengesellschaft anwendbar, an der keine natürliche Person als Gesellschafter beteiligt ist (Bestätigung der Rechtsprechung).

Bei einem Formwechsel einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft nach § 9 i.V.m. §§ 3 ff. des Umwandlungssteuergesetzes ist das von der Personengesellschaft übernommene positive (steuerbilanzielle) Eigenkapital der Kapitalgesellschaft normspezifisch als Einlage im Sinne des § 4 Abs. 4a Satz 2 EStG zu qualifizieren.

Zolltarifliche Einreihung eines Kapselsystems zur Herstellung von Silberamalgamzahnfüllungen

Beschluss vom 25. August 2026, VII R 3/26 (VII R 27/22)
Zum Urteil.

Ein Kapselsystem, das aus Legierungspulver und flüssigem Quecksilber zur Herstellung von Silberamalgam besteht, ist als Warenzusammenstellung im Sinne der Anmerkung 3 zu Abschnitt VI der Kombinierten Nomenklatur (KN) der für das durch Mischen dieser Bestandteile herzustellende Erzeugnis zutreffenden Position zuzuweisen.

Das durch Mischen herzustellende Silberamalgam ist gemäß Anmerkung 1 Buchst. B zu Abschnitt VI KN als Edelmetallamalgam in die Unterposition 2843 90 10 KN einzureihen. Diese ausdrückliche Vorrangregel wird weder durch die Verwendung des Erzeugnisses als Zahnfüllstoff noch durch Anmerkung 4 Buchst. f zu Kapitel 30 KN verdrängt.

Zum Anlagenbegriff nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 Buchst. a StromStG

Urteil vom 28. Juli 2026, VII R 29/23
Zum Urteil.

Im Rahmen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Stromsteuergesetzes in der bis zum 31.12.2025 geltenden Fassung (StromStG) sind Stromerzeugungseinheiten an unterschiedlichen Standorten nicht zu einer Anlage zusammenzufassen. Eine Anlagenverklammerung, wie sie § 12b Abs. 2 Satz 1 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung in der bis zum 31.12.2025 geltenden Fassung für die Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG vorsieht, findet nicht statt.

Der Gesetzgeber ist nicht verpflichtet, eine lückenlose Begünstigung von Anlagen, in denen Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wird, sicherzustellen. Vielmehr kommt dem Gesetzgeber bei der Gewährung stromsteuerrechtlicher Vergünstigungstatbestände ein großer Gestaltungsspielraum zu. Sofern ein stromsteuerrechtlicher Begünstigungstatbestand in verfassungsrechtlich zulässiger Weise einen außersteuerrechtlichen Lenkungszweck verfolgt und den Kreis der Begünstigten sachgerecht und nicht nach unsachlichen Kriterien abgrenzt, liegt kein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes vor.

Anwendung des § 175b Abs. 1 AO auch bei korrigierter Datenübermittlung

Urteil vom 19. August 2026, X R 31/24
Zum Urteil.

§ 175b Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) ist auch dann anwendbar, wenn im ursprünglichen Steuerbescheid Daten berücksichtigt wurden, die materiell-rechtlich fehlerhaft sind, und der Mitteilungspflichtige später korrigierte Daten übermittelt.

Auch bei der Angabe der einkommensteuerrechtlichen Rechtsgrundlage der Rente in Rentenbezugsmitteilungen handelt es sich um Daten im Sinne des § 93c AO, deren nicht zutreffende Berücksichtigung zur Änderung eines Steuerbescheids nach § 175b Abs. 1 AO führen kann.

Rechtsprechung im Blog

Verschonung von Betriebsvermögen in der Erbschaft- und Schenkungsteuer: Beschäftigtenzahl im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 4 ErbStG a.F

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass der im Zeitpunkt seines Todes bei einer GmbH angestellte, in Vollzeit tätige Gesellschafter-Geschäftsführer Beschäftigter im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 4 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes i.d.F. des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes vom 22.12.2009 (ErbStG a.F.) ist. Außerdem hat der BFH geurteilt, dass auch Teilzeitbeschäftigte nach Kopfzahl als Beschäftigte im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 4 ErbStG a.F. mitzuzählen sind.

Hintergrund

§ 13a Abs. 1 ErbStG a.F. sah vor, dass das --hier durch Erbfall-- übergegangene Betriebsvermögen weitgehend von der Besteuerung freigestellt wurde. Voraussetzung war grundsätzlich, dass der Betrieb über fünf Jahre fortgeführt und in dieser Zeit eine Lohnsumme von 400 % erreicht wurde. Diese Lohnsummenregelung war nach §13a Abs. 1 Satz 4 ErbStG a.F. unter anderem dann nicht anzuwenden, wenn der Betrieb nicht mehr als 20 Beschäftigte hatte.

Sachverhalt

Der Erblasser war bis zu seinem Tod angestellter Geschäftsführer und Alleingesellschafter einer GmbH, die neben ihm weitere 18 Vollzeitkräfte sowie zwei Reinigungskräfte in Teilzeit beschäftigte. Die Erben waren der Auffassung, dass das Betriebsvermögen auch ohne Einhaltung der Lohnsummenregelung nicht der Besteuerung unterliege, weil die GmbH nicht mehr als 20 Beschäftigte habe.

Der Erblasser dürfe nicht mitgezählt werden. Die Teilzeitkräfte seien nicht nach Köpfen, sondern gar nicht, allenfalls anteilig zu berücksichtigen. Nach Meinung des

Finanzamts hingegen hatte die GmbH im Todeszeitpunkt des Erblassers - dem Besteuerungszeitpunkt - 21 Beschäftigte.

Entscheidung des BFH

Nach Darstellung des BFH ist der Begriff "Beschäftigte" im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 4 ErbStG a.F. betriebsbezogen auszulegen. Die Verschonungsregelung des § 13a ErbStG a.F. dient dem abstrakten Erhalt von Arbeitsplätzen, so dass derjenige als Beschäftigter im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 4 ErbStG a.F. mitzuzählen ist, der bei von der Person losgelöster Betrachtung im Feststellungszeitpunkt über einen zu erhaltenden Arbeitsplatz im Betrieb verfügt.

Das Beschäftigungsverhältnis des Erblassers endete zivilrechtlich erst aufgrund seines Todes und war bis zu diesem Zeitpunkt wirksam. Er ist danach als Beschäftigter im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 4 ErbStG a.F. mitzuzählen. Die Anzahl der Beschäftigten nach § 13a Abs. 1 Satz 1 ErbStG a.F. ist nach Köpfen zu bestimmen. Durch die Zählung nach Köpfen wird gewährleistet, dass der von der Norm des § 13a ErbStG a.F. bezweckte Arbeitsplatzerhalt, der die Steuerverschonung rechtfertigt, unter denselben Umständen bei Vollzeit- und Teilzeitkräften zum Tragen kommt. Daneben dient die Zählung nach Köpfen der Verwaltungsvereinfachung.

Der BFH hat mit dieser Entscheidung bereits seit langem offene Rechtsfragen geklärt. Zwar ist das Urteil zu § 13 Abs. 1 ErbStG a.F. ergangen, so dass es sich nicht um aktuell anwendbares Recht handelt. Jedoch hat die Entscheidung mit ihren Ausführungen zur Beschäftigteneigenschaft und -zählung über den Streitfall hinaus auch für die aktuelle Rechtslage Bedeutung.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 17. Juni 2026 (**II R 34/23**), veröffentlicht am 5. November 2026, vgl. die **Pressemitteilung** 062/26.

Umsetzung einer Verständigungsvereinbarung nach dem Schiedsübereinkommen

Weder das Schiedsübereinkommen noch die darauf beruhenden Verständigungsvereinbarungen noch § 175a der Abgabenordnung entfalten eine materiell-rechtliche Regelungswirkung,

nach der der Abschluss einer Verständigungsvereinbarung losgelöst von den nationalen Einkommensermittlungsvorschriften zu einer Verminderung des körperschaftsteuerlichen Einkommens führen könnte. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.

Sachverhalt

Streitig ist, ob Gewinnminderungen, die auf zwischenstaatlichen Verständigungsvereinbarungen nach dem Übereinkommen Nr. 90/436/EWG über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen vom 23.07.1990 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften --ABlEG-- 1990, Nr. L 225, 10) i.d.F. des Protokolls vom 17.12.1999 (ABlEG 1999, Nr. C 202, 1) --Schiedsübereinkommen (SchÜ)-- beruhen, zu nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben gemäß § 8b Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) führen.

Die Klägerin und Revisionsklägerin (Klägerin), eine AG, war im Jahr 2008 (Streitjahr) mittelbar über weitere zwischengeschaltete Kapitalgesellschaften unter anderem an den ausländischen Kapitalgesellschaften A mit Sitz und Geschäftsleitung in X, B, einer Vertriebsgesellschaft in Y, und C, einer Vertriebsgesellschaft in Z zu 100 % beteiligt. Die Klägerin führte unter anderem für das Streitjahr drei Schiedsverfahren nach dem Schiedsübereinkommen durch, um eine wirtschaftliche Doppelbesteuerung von Gewinnen in der Bundesrepublik Deutschland (Deutschland) und in X, in Y sowie in Z im Streitjahr zu verhindern.

Im Rahmen einer Außenprüfung für die Jahre 2000 bis 2003 gelangte der Außenprüfer zu der Erkenntnis, dass die Klägerin ihren (mittelbaren) Tochtergesellschaften in X, in Y und in Z für an diese gelieferte Gegenstände einen zu niedrigen Preis berechnet hatte. In Höhe der Differenz zum angemessenen Preis sah das Finanzamt (FA) eine verdeckte Einlage der Klägerin an ihre Tochtergesellschaften und erhöhte insoweit ihren Gewinn.

Im Rahmen der Verständigungsvereinbarungen wurde eine dadurch eingetretene wirtschaftliche Doppelbesteuerung damit beseitigt, dass sich die betroffenen Mitgliedstaaten auf die Höhe des den Tochtergesellschaften zuzuweisenden operativen Gewinns (X und Z) beziehungsweise der diesen zuzuweisenden Umsätze und EBIT-Margen (Y) einigten und die sich daraus ergebenden Gewinnänderungen jeweils gegenläufig in den Mitgliedstaaten berücksichtigten. Für die Jahre 2000 bis 2007 blieb der ursprünglich ermittelte Gewinn in Deutschland entweder unverändert

oder er erhöhte sich, wohingegen der Gewinn der ausländischen Tochtergesellschaften korrespondierend dazu in X, in Y und in Z insgesamt vermindert wurde.

Durch die Übertragung der Verständigungslösung auf das Streitjahr ergab sich allerdings auf der Grundlage der vereinbarten Gewinnmargen beziehungsweise der zuzuweisenden Umsätze die zu den Vorjahren umgekehrte Situation, dass nunmehr der auf der Grundlage der tatsächlich vereinbarten Verrechnungspreise ermittelte Gewinn der Tochtergesellschaft zu niedrig war und korrespondierend dazu der Gewinn der Klägerin zu hoch. Dementsprechend führte die Vereinbarung zu einer Minderung des Gewinns der Klägerin und zu einer Gewinnerhöhung in entsprechender Höhe bei den (mittelbaren) Tochtergesellschaften.

Das FA setzte die Verständigungsvereinbarungen um, berücksichtigte jedoch daneben gewinnerhöhend für diese Gewinnminderungen einen Betrag in Höhe von 5 % als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben gemäß § 8b Abs. 5 KStG.

Die Klage vor dem Finanzgericht München hatte keinen Erfolg.

Entscheidung des BFH

Der BFH hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen.

Weder das Schiedsübereinkommen noch die darauf beruhenden Verständigungsvereinbarungen noch § 175a der Abgabenordnung entfalten eine materiell-rechtliche Regelungswirkung, nach der der Abschluss einer Verständigungsvereinbarung losgelöst von den nationalen Einkommensermittlungsvorschriften zu einer Verminderung des körperschaftsteuerlichen Einkommens führen könnte.

Eine Verständigungsvereinbarung nach dem Schiedsübereinkommen, in der bei einer inländischen Muttergesellschaft niedrigere als die tatsächlich vereinnahmten Verrechnungspreise für Lieferungen an ihre Tochtergesellschaften angesetzt worden sind, kann daher nur unter der Annahme zu einer außerbilanziellen Gewinnminderung bei der Muttergesellschaft führen, dass es sich bei der Differenz um verdeckte Gewinnausschüttungen der Tochtergesellschaften handelt.

Dann liegen steuerfreie Beteiligungserträge im Sinne von § 8b Abs. 1 Satz 1 KStG vor, von denen gemäß § 8b Abs. 5 Satz 1 KStG 5 % als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben gelten.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 2. September 2026 (**I R 39/23**), veröffentlicht am 5. November 2026.

Business Meldungen

Mehr dazu
Den Beitrag finden Sie hier.

Kein Anspruch auf das Windhundprinzip: OLG Düsseldorf bestätigt Entscheidungsspielraum der Netzbetreiber beim Wechsel des Verteilungsverfahrens für Netzanschlusskapazität

PwC Legal hat die Stromnetz Berlin GmbH (Stromnetz Berlin) erfolgreich in einem Verfahren vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf begleitet. Die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur hatte mit Beschluss vom 26. Mai 2025 (BK6-25-122) den Antrag der Beschwerdeführerin auf Durchführung eines Besonderen Missbrauchsverfahrens nach § 31 EnWG gegen Stromnetz Berlin zurückgewiesen; die hiergegen gerichtete Beschwerde hat der 5. Kartellsenat nun ebenfalls zurückgewiesen. Stromnetz Berlin hatte im Juli 2024 für Anschlussanfragen mit einer Leistung von mehr als 3,5 MVA, die nicht bis zum 31.12.2023 vollständig waren, das Verteilungsverfahren für Netzanschlusskapazität vom Windhundprinzip auf ein Repartierungsverfahren in Form eines Pro-Kopf-Modells umgestellt. Die Beschwerdeführerin, die nach eigenen Angaben die Errichtung eines Rechenzentrums plant, beantragte, Stromnetz Berlin zu verpflichten, ihr Netzanschlussbegehren weiterhin nach dem Windhundprinzip zu bearbeiten.

Mehr dazu
Den Beitrag finden Sie hier.

Sector Shorts: Handelskongress Deutschland 2026 – Warum Händler ihre Verrechnungspreise jetzt prüfen sollten

KI-Agenten, die einkaufen. Werbeflächen als neues Geschäftsfeld. Lieferketten, die sich selbst steuern. Am 18. und 19. November 2026 diskutiert der 24. Handelskongress Deutschland in Berlin unter dem Motto „#BalancingRetail – Fortschritt im Handel gestalten. Werte leben. Erfolg neu denken“ wie Technologie, Geopolitik und ein dynamisches Konsumumfeld den Handel verändern. Eine Leitfrage des Kongresses lautet: Wie viel Entscheidung geben wir an Maschinen ab? Sie hat eine unmittelbar steuerliche Seite: Wo Entscheidungen getroffen und Risiken kontrolliert werden, ist aus Verrechnungspreissicht der Gewinn zu verorten. Wer Wertschöpfung neu, zwischen Zentrale und Landesgesellschaft, zwischen Mensch und KI, zwischen globaler Plattform und lokaler Filiale, verteilt, muss daher prüfen, ob das

konzerninterne Verrechnungspreismodell noch passt. Der folgende Überblick zeigt dies an drei Kongressthemen: Daten und KI, Retail Media und die Neuordnung der Lieferketten.

Terminplaner

Webcast – Indirect Tax Trends: Updates & Business Impact Financial Services

25. November 2026

Wir freuen uns auf Sie!

Zum Seminar

Veranstaltungen

PwC Veranstaltungssuche

Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

Veranstaltungssuche

Noch Fragen?

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-Mail senden

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung.

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: +49 171 7603269
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: +49 171 5503930
gunnar.tetzlaff@pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Wenn Sie den PDF-Newsletter „steuern + recht aktuell“ bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: adresse@pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© November 2026 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de